

Entscheid. d. Reichsgericht

BUNDESGERICHTSHOF

IX 20 310/77BESCHLUSS

In der Entschädigungssache

Cesia S. [REDACTED] geb. B. [REDACTED],
 [REDACTED] K. [REDACTED], Apt. [REDACTED], M. [REDACTED], Kanada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
 Kaiser-Friedrich-Strasse 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Born, Fuchs, Portmann und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungsse-
nats - des Oberlandesge-
richts Koblenz vom 25. November 1976 wird zurück-
gewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdever-
fahrens trägt die Klägerin.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht vermag nicht festzustellen, daß sich
die Klägerin vor der Verfolgung in ihrem persönlichen Lebens-
bereich überwiegend der deutschen Sprache bedient habe. Es
zieht aus den Umständen des Falles den Schluß, die Klägerin
habe eher dem jüdischen Sprach- und Kulturkreis angehört als
dem deutschen. Die Richtigkeit dieser Tatsachenfeststellung
verantwortet das Berufungsgericht. Daß es die für den Gebrauch
der deutschen Sprache benannten Zeuginnen Sk. und S.
nicht gehört hat, weil diese nicht dem deutschen Sprach- und
Kulturkreis angehörten, ist ein Verfahrensfehler. Nach der
ständigen Rechtsprechung des Senats eröffnen jedoch die Bean-
standungen des vom Tatrichter gewählten Verfahrens nicht den
Zugang zum Revisionsgericht. Für die Rüge, das Berufungsge-

nicht habe ohne die sonst übliche Sprachprüfung entschieden, gilt nichts anderes.

Entgegen BGH RZW 1970, 503 stellt das Berufungsgericht nicht auf den Sprachgebrauch in dem in erster Linie maßgebenden Zeitpunkt des Verlassens der Vertreibungsgebiete ab, sondern auf die Zeit vor der Verfolgung. Das ist hier jedoch unschädlich, weil es an jedem Hinweis auf eine Änderung der Sprachgewohnheiten zum Deutschen hin in der Zeit zwischen dem Beginn der Verfolgung und dem Verlassen Polens fehlt.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)